

Staatsminister v. Bickersheim: Ich glaube, daß der Sinn des Paragraphen hinlänglich deutlich ist, und möchte kaum befürchten, daß darüber irgend ein Zweifel sein kann. Er unterscheidet sich von dem früher vorgelegten Regulativ dadurch, daß jenes die Vorlagen zum Placet nur rückichtlich solcher allgemeinen Anordnungen forderte, welche durch den Druck oder öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden würden. Die Kammern haben sich am Landtage 1837 dabei beruhigt, das Ministerium ist aber aus eigener Bewegung weiter gegangen. Es hat gefunden, daß bei dem geringen Umfange der Kirchensprengel im hiesigen Lande der Druck in der Regel nicht nothwendig ist, daher auch nicht einzutreten pflegt, hat daher geglaubt, das Placet für jede Art der Veröffentlichung fordern zu müssen. So hat es dadurch gerade dem Sinne des geehrten Redners und der Herrn Antragsteller entsprochen, wenn dies gleich nicht anerkannt worden ist. Will man noch weiter gehen, wie der Herr Superintendent Großmann gethan hat, und das Königl. Placet auch für jede besondere Anordnung fordern, dann sehe ich allerdings nicht ein, wie dies ausführbar sei. Man denke sich den umgekehrten Fall, ob es ausführbar wäre, wenn ein Superintendent jedes einzelne Schreiben an einen Prediger zuvörderst der Ministerialbehörde, und diese wieder dem Könige vorlegen sollte, um das Placet zu ertheilen. Es würde die Verwaltung aufs äußerste beschränken, und in einzelnen Fällen den größten Nachtheil bringen. Die Ertheilung des Placet kann nicht sofort bewirkt werden. Es werden acht, ja vierzehn Tage darüber vergehen. In keiner mir bekannten Gesetzgebung besteht eine derartige Bestimmung. Ich beschränke mich nur hierauf und werde um die Erlaubniß bitten, über das Amendement des Herrn Bürgermeisters Behner später zu sprechen.

D. Großmann: Ich habe allerdings mein Amendement nicht in dem Sinne gestellt, wie der Herr Staatsminister äußert. Ich meinte es bloß in Beziehung auf neue Stiftungen, von solchen Marianischen und andern Bruderschaften, die gewöhnlich die Vorläufer der Jesuiten und Vorläufer der Gegenreformation gewesen sind, zu beseitigen. Es wird auch ein Theil meines Amendements durch §. 16 erreicht, wo von neuen Einrichtungen und Bruderschaften die Rede ist. Das Uebrige glaube ich zu erreichen, wenn ich mich dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Behner anschließe. Ich nehme mein Amendement zurück.

Vizepräsident v. Friesen: Bei den vielfachen Anträgen ist es nicht überflüssig, sich ihre Wirkungen auf das Regulativ zu verdeutlichen. Durch die so eben erklärte Zurücknahme eines Antrags wäre die Sache vereinfacht, und ich verstehe den Redner so, daß beide Anträge in Wegfall kommen sollen. Es blieben also nur noch die Behner'schen Anträge übrig. Der erste Antrag geht dahin, daß die Worte ausfallen sollen: „welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen“. Der andere Antrag betrifft den Wegfall der Worte im §. 4: „publicirt oder“. Dagegen soll §. 5 den Zusatz erhalten: „daß alle dergleichen Er-

lasse, Bekanntmachungen und Anordnungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden sollen. Was nun die erste Veränderung zu §. 3 anlangt, so erwähne ich, daß die Worte: „welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen“, neu sind, daß sie im Regulativ vom Jahre 1837 nicht standen, und statt deren die Worte gebraucht waren: „sie mögen nun durch den Druck oder durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden“. Man hat aber geglaubt, daß durch diese jetzt gebrauchten Worte mehr Sicherheit gewährt werde, als durch die frühern, und gewiß geht es weiter, wenn man alle Anordnungen und Erlasse des apostolischen Vicariats oder anderer katholisch-geistlicher Behörden im Königreiche dem Placet unterwirft, als wenn man nur diejenigen von dem Placet abhängig macht, welche durch den Druck oder durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden sollen. Wollte man diese Worte ganz wegfallen lassen, so würden alle allgemeine Anordnungen der Behörde dem König zum Placet vorzulegen sein, wohl zu merken, alle allgemeine Anordnungen, nicht bloß die des apostolischen Vicariats und des Consistoriums, sondern auch am Ende jedes Pfarrers in seiner Gemeinde, in so fern er in seiner Gemeinde auch eine Behörde ist. Dies geht so weit, daß natürlich jedes Rescript, jede Verordnung, jede, auch die kleinste Bekanntmachung einer Behörde erst dem Placet unterworfen werden müsse. Ich habe nicht nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, wie weit diese Beschränkung gehen werde, daß ihre Ausführbarkeit in der That unmöglich sein würde. Es würde dann nöthig sein, jede Anordnung, welchen Namen sie auch haben möge, vorher der Behörde zum Placet vorzulegen. Was nun den zweiten Antrag anlangt, daß die Worte: „publicirt oder“ wegfallen, so würde daraus folgen, daß alle Bullen, alle Breven und Erlasse des römischen Stuhls dem Placet unterworfen werden müßten, nicht nur daß sie publicirt, sondern auch daß sie zur Anwendung gebracht werden, also Alles, was auf rein persönliche, selbst auf die geheimsten Verhältnisse Bezug hätte, müßte dem Placet unterworfen werden, was jedenfalls zu weit geht. Was nun die Einrückung der Anordnungen und Erlasse, welche des Placet bedürfen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt anbelangt, so würde ich mich dem im Allgemeinen grade nicht entgegenstellen. Indes in der Allgemeinheit, in welcher der Antrag gestellt ist, könnte er nicht zugestanden werden; vielmehr glaube ich, daß man dies dem Ermessen der Behörde überlassen könne. Ganz allgemeine Erlasse bekannt zu machen, kann manchesmal gut, nothwendig und nützlich sein; allein ich glaube, man könnte es auch den Behörden überlassen, es zu ermessen und anzunehmen, wenn es nothwendig scheint. Eine allgemeine Anordnung in das Regulativ aufzunehmen, scheint mir zu weit zu gehen. Ueberhaupt erlaube ich mir noch die allgemeine Bemerkung, wenn man irgendwo sich auf die Gerechtigkeit und auf das richtige Urtheil der Behörden verlassen darf und verlassen muß, so ist es bei diesem Paragraphen der Fall. Ist unsere hohe Staatsregierung gerecht gegen alle Kirchen, schützt